Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1996/8/9 B1407/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.08.1996

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Grundverkehrsrecht

Rechtssatz

Folge (nach neuerlicher Antragstellung)

Interessenabwägung

Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung zu einem Kaufvertrag.

Nichtigkeit des zugrundeliegenden Rechtsgeschäftes birgt Gefahr, daß Wohnungseigentumsanteile für den Käufer unwiederbringlich verlorengehen könnten.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B1407.1996

Dokumentnummer

JFR_10039191_96B01407_2_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at